

9. **Absatz 2** erfaßt die Handlungen, bei denen der Täter durch die Pflichtverletzung fahrlässig den **Tod eines Menschen** oder einen erheblichen Gesundheitsschaden verursacht hat. Ein **erheblicher Gesundheitsschaden** ergibt sich vor allem aus der Art der verursachten Verletzung zum Zeitpunkt der Tat, einer damit verbundenen Krankheitsdauer oder anderer dadurch bedingter Folgeerscheinungen; durch die der Geschädigte zeitlich oder dauernd gehindert ist, uneingeschränkt am beruflichen oder gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Der erhebliche Gesundheitsschaden braucht nicht mit den Kriterien der §§116 und 118 Abs. 2 Ziff. 2 identisch zu sein.

10. Der **schwere Fall (Abs. 3)** ist ein besonders schweres fahrlässiges Vergehen (§ 1 Abs. 2). Es liegt vor, wenn durch die Tat

- der Tod mehrerer Menschen, das können bereits zwei sein, herbeigeführt wird (**Ziff. 1**) oder
- eine Tötung durch eine besondere Schwere der fahrlässigen Schuld verursacht wird (**Ziff. 2**).

Eine **rücksichtslose Verletzung** seiner Pflichten nach Ziff. 2 liegt vor, wenn der Täter sich im krassen Gegensatz zu den an ihn gestellten Anforderungen ungeachtet der konkreten Situation besonders gefährlich verhält und es dadurch zu einem Unfall kommt. Das ist dann der Fall, wenn sich der Täter über elementare Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit hinwegsetzt. Das rücksichtslose Verhalten muß kausal für die eingetretenen Folgen sein (vgl. OGSt Bd. 10 S. 179). Eine rück-

sichtslose Verletzung setzt Schuld gemäß § 7 oder § 8 Abs. 1 voraus.

Seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben verletzt der Täter dann in **verantwortungsloser Weise** (Ziff. 2), wenn er sich über gesetzliche oder berufliche Pflichten hinwegsetzt, die über das Maß an Rücksichtslosigkeit oder Unsorgfältigkeit hinausgehen, das bis zu einem gewissen Grad in jeder schuldhaften Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes enthalten ist. Die auf verantwortungsloser Gleichgültigkeit beruhende Pflichtverletzung muß notwendigerweise auf die Tat bezogen sein (vgl. OGSt Bd. 10, S. 97).

11. § 193 ist Spezialgesetz gegenüber §§ 114 und 118 (vgl. OGSt Bd. 10 S. 178). Hat ein Werkstätiger in einer Gefahrensituation (Abs. 1) einen Gesundheitsschaden erlitten, der aber nicht ein erheblicher Gesundheitsschaden im Sinne von Abs. 2 ist, wird er von der Gefahrensituation mit erfaßt. Wird durch die Pflichtverletzung des Arbeitsschutzverantwortlichen keine Gefahrensituation herbeigeführt und erleidet der Werkstätige eine Verletzung, die keinen erheblichen Gesundheitsschaden im Sinne von Abs. 2 darstellt, kann strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung (vgl. § 118) gegeben sein.

§ 269 ist gegenüber § 193 das spezielle Gesetz. Soweit die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der NVA und den Organen des Wehrersatzdienstes nicht in Dienstvorschriften, sondern in anderen Weisungsarten festgelegt sind, wird bei entsprechender Verletzung § 193 angewendet.

§194

Gefährdung der Gebrauchssicherheit

Wer als Leiter eines Produktions-, Handels-, Reparatur- oder Dienstleistungsbetriebes oder eines Bereiches dieser Betriebe oder als Verantwortlicher für die Kontrolle und Prüfung unter bewußter Verletzung seiner Pflichten Erzeugnisse